

4. Zuwendungsvoraussetzungen

¹Die Maßnahmen müssen nach Art und Umfang forstfachlich notwendig sein. ²Die Entscheidung hierüber trifft die jeweilige Bewilligungsbehörde. ³Bei der Planung der Fördermaßnahmen sind vorhandene Standortinformationen, Forsteinrichtungswerke und Gutachten zu berücksichtigen.

⁴Ein überwiegender Anteil standortheimischer Baum- und Straucharten bei Nrn. 2.1.1 (Erstaufforstung durch Pflanzung), 2.1.2 (Wiederaufforstung durch Pflanzung), 2.2.1 (Erstaufforstung durch Saat), 2.2.2 (Wiederaufforstung durch Saat), 2.3.3 (Sicherung und Pflege der natürlichen Verjüngung) ist einzuhalten, sofern diese nach den Baumarten- und waldbaulichen Empfehlungen auch für zukünftige Klimabedingungen und Schaderreger geeignet sind.

⁵In Natura 2000-Gebieten ist die Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen zu beachten. ⁶Das gilt auch für sonstige nach Naturschutzrecht unter Schutz stehende Flächen, wie beispielsweise gesetzlich geschützte Biotop- oder Naturschutzgebiete.

⁷Über PAVE hinaus sind Maßnahmen, die der Forschung und Lehre dienen, in Absprache mit dem StMELF im Einzelfall förderfähig.

⁸Die Umsetzung der Fördermaßnahmen muss mit geeigneten Verfahren und Geräten erfolgen.

⁹Maßnahmen, bei denen Kunststoffe oder Biokunststoffe dauerhaft im Wald verbleiben, sind nicht förderfähig.

¹⁰Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, stichprobenweise Kontrollen durchzuführen.

4.1 Kulturbegründungen (Nrn. 2.1 und 2.2)

4.1.1 Allgemeine Bestimmungen

¹Fördervoraussetzung ist die Begründung standortgemäßer, klimatoleranter Wälder. ²Die Entscheidung über die Förderfähigkeit der Maßnahme trifft die Bewilligungsbehörde.

4.1.1.1 Herkünfte

¹Bei Kulturbegründungen durch Pflanzung oder Saat müssen standortgemäße Baumarten und geeignete Herkünfte verwendet werden (vgl. StMELF [Hrsg.]: „Herkunfts- und Verwendungsempfehlungen für forstliches Vermehrungsgut in Bayern (HuV)“ in der jeweils geltenden Fassung – <https://www.awg.bayern.de> – Suchbegriff „HuV“). ²Bäume, für die keine Herkunfts- und Verwendungsempfehlungen vorliegen sowie Sträucher, sollen dem jeweiligen Vorkommensgebiet bzw. den vom Bayerischen Amt für Waldgenetik (AWG) empfohlenen Herkünften entsprechen.

³Zur Erhöhung der Klimaresilienz neu begründeter Bestände soll vorzugsweise Vermehrungsgut mit genetisch überprüfbarer Herkunft verwendet werden.

⁴Die Verwendung von Wildlingen oder Saatgut aus dem eigenen Wald ist förderfähig, sofern der Ausgangsbestand nach Ansicht der Bewilligungsbehörde hierfür qualitativ und quantitativ geeignet ist.

4.1.1.2 Pflanzenzahl

¹Die Verjüngungen müssen eine nach Standort und Zielbaumarten angemessene Pflanzenzahl und Pflanzenverteilung aufweisen. ²Hierbei dienen die im Wegweiser „Kulturbegründung und Jungwuchspflege“ der bayerischen Forstverwaltung aufgeführten Mindestpflanzenzahlen als Orientierung (siehe <https://www.bestellen.bayern.de>). ³Soweit der Erhöhung der Biodiversität und Klimatoleranz dienlich, sollen Totholz und Krautflora erhalten sowie Weichlaubhölzer und vorhandene Naturverjüngungsansätze in die Kulturplanung mit einbezogen werden. ⁴Die Entscheidung über die jeweilige waldbaulich sinnvolle Pflanzenzahl und Pflanzenverteilung trifft die Bewilligungsbehörde.

4.1.1.3 Mischbestände

¹Bei der Begründung von Mischbeständen müssen mindestens 40 % der Maßnahmenfläche mit Laubholz aufgeforstet werden. ²Das Laubholz muss ökologisch wirksam verteilt sein und ist möglichst gruppenweise einzubringen. ³In Fällen fehlender standörtlicher Eignung für Laubhölzer ist auch das Begründen von Nadelbeständen förderfähig. ⁴Bei Erst- und Wiederaufforstungen über 1 ha darf der Anteil einer Baumart nicht mehr als 75 % betragen.

4.1.1.4 Beschränkungen

¹Bestandsbegründungen in Einwirkungsbereichen von Bibern sind grundsätzlich nicht förderfähig. ²Bei der Verwendung von Pappeln können grundsätzlich nur für den Hochwaldanbau geeignete Sorten gefördert werden. ³Die Verwendung von Stecklingen oder unbewurzelten Setzstangen sowie von unverholzten Sämlingen im ersten Jahr der Anzucht, ist nicht förderfähig. ⁴Ausgeschlossen von der Förderung sind die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, die Anlage von Kurzumtriebsflächen mit einer Umtriebszeit bis 20 Jahre und die Begründung von Niederwald. ⁵Nach einem der Kulturbegründung vorangegangenen Herbizideinsatz oder einer vorangegangenen flächigen Befahrung (z. B. zum Fräsen, Grubbern, Mulchen) ist eine Wiederaufforstung nicht förderfähig. ⁶Dies gilt auch bei bereits bewilligten Maßnahmen. ⁷Nach einem vorangegangenen Kahlhieb (Art. 4 BayWaldG) ist eine planmäßige Wiederaufforstung nicht förderfähig. ⁸Ausgenommen von den Beschränkungen der Sätze 5 bis 7 sind Wiederaufforstungen, bei denen die Bewilligungsbehörde die forstfachliche Notwendigkeit ausdrücklich befürwortet hat.

4.1.2 Erstaufforstung durch Pflanzung (Nr. 2.1.1)

¹Die Förderung umfasst die Ausgaben der Anlage einer Kultur (Pflanzen und Pflanzung sowie bis zu 30 % Nachbesserung) sowie für die gesamte Bindefrist die Ausgaben für Maßnahmen zu deren Schutz und Pflege. ²Für ausgabenerhöhende Faktoren kann ggf. ein Zuschlag gewährt werden.

4.1.3 Wiederaufforstung durch Pflanzung (Nr. 2.1.2)

¹Die Förderung umfasst die Ausgaben der Anlage einer Kultur (Pflanzen und Pflanzung sowie bis zu 30 % Nachbesserung) sowie für die gesamte Bindefrist die Ausgaben für Maßnahmen zu deren Schutz und Pflege. ²Für ausgabenerhöhende Faktoren kann ggf. ein Zuschlag gewährt werden. ³Es wird unterschieden zwischen einer planmäßigen Wiederaufforstung und einer Wiederaufforstung nach Schadereignis. ⁴Bei einer planmäßigen Wiederaufforstung muss eine Verbesserung des Waldzustandes erreicht werden. ⁵Für die Beurteilung der Verbesserung sind möglichst auch Aspekte des Artenschutzes und der Biodiversität einzubeziehen.

4.1.4 Praxisanbauversuche (PAVe) (Nr. 2.1.3)

¹Die Förderung umfasst die Ausgaben der Anlage eines PAV (Pflanzen und Pflanzung sowie Nachbesserung bis zu 30 % Ausfall) sowie für die gesamte Bindefrist die Ausgaben für den Bau und Unterhalt eines Wildschutzzaunes und weitere Maßnahmen zu deren Schutz und Pflege. ²PAVe müssen nach den vom AWG vorgegebenen PAV-Standards erfolgen (siehe <https://www.awg.bayern.de> – Suchbegriff „PAV“). ³Maßnahmen- und Kontaktdaten werden der Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF) für Forschungszwecke zur Verfügung gestellt. ⁴Der Aufwand für die jährliche Berichterstattung an die LWF ist in der Förderung enthalten.

4.1.4.1 PAVe mit alternativen Baumarten

¹PAVe mit alternativen Baumarten der Kategorien 2 und 3 sind nur im Rahmen der „Leitlinien für die Baumartenwahl für den Klimawald der Zukunft“ förderfähig. ²Informationen hierzu sind unter <https://www.awg.bayern.de> – Suchbegriff „Leitlinien“ zu finden.

³Bei Baumarten der Kategorie 2 sind nur die in den HuV angegebenen Herkünfte als PAVe förderfähig. ⁴Bei Baumarten der Kategorie 3 müssen die Lieferscheine exakte Angaben zum Erntebestand (z. B. Bestandsbeschreibung, Kategorie nach Forstvermehrungsgutgesetz, Flächengröße, Anzahl Erntebäume, Höhenlage, Bestandskoordinaten) enthalten. ⁵Baumarten der Kategorie 4 sind nicht förderfähig.

4.1.4.2 PAVe mit alternativen Herkünften

¹PAVe mit alternativen Herkünften heimischer Baumarten bzw. alternativen Herkünften von Kategorie 1 – Baumarten der o. g. Leitlinien, sind nur bei Verwendung der in den HuV angegebenen Herkünfte für PAVe förderfähig. ²Dabei dürfen nur standortgemäße Baumarten verwendet werden. ³Abweichend von den PAV-Standards gelten die jeweiligen vom AWG vorgegebenen Pflanzverbände.

4.1.5 Erst- und Wiederaufforstung durch Saat (Nrn. 2.2.1 und 2.2.2)

¹Die Förderung umfasst die Ausgaben der Anlage einer Saat (Saatgut und Ausbringung) sowie die Ausgaben für Maßnahmen zu deren Schutz und die notwendigen Pflegemaßnahmen während der Bindefrist. ²Für besonders hohen Kulturpflegeaufwand kann ggf. ein Zuschlag gewährt werden.

³Die Saat von Fichte ist nicht förderfähig. ⁴Die Förderung setzt folgende Mindestsaatgutmengen voraus:

Eiche	300 kg/ha
Esskastanie	100 kg/ha
Buche, Walnuss	30 kg/ha
Weißtanne	10 kg/ha
Vogelkirsche	5 kg/ha
Ahorn, Ulme	3 kg/ha
Kiefer	2 kg/ha
Linde, Erle, Europ. Lärche, Birke	1 kg/ha

4.1.6 Nachbesserung

¹Die Förderung umfasst im Wesentlichen die Ausgaben für Pflanzen und Pflanzung bzw. Saatgut und Ausbringung, da die übrigen Ausgaben bereits mit der Bezugsmaßnahme kalkuliert und gefördert sind. ²Die Nachbesserung ist förderfähig, wenn Ausfälle aufgrund natürlicher Ereignisse, die die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht zu vertreten hat (z. B. Frost, Trockenheit, Überschwemmung, nicht jedoch Wildverbiss) aufgetreten sind und keine Ersatzansprüche gegen Dritte geltend gemacht werden können.

³Durch die Nachbesserung dürfen die ursprünglichen Förderkonditionen (z. B. Mindestlaubholzanteil, Anteil standortheimischer Baumarten) nicht umgangen werden.

4.1.6.1 Nachbesserung bei Pflanzungen (Nr. 2.1.4)

¹Förderfähig ist die Nachbesserung von Pflanzungen, bei Ausfällen in Höhe mehr als 30 % der Gesamtpflanzenzahl und bei Erstaufforstung ab dem zweiten Jahr nach Anlage der Kultur. ²Für ausgabenerhöhende Faktoren kann ggf. ein Zuschlag gewährt werden.

4.1.6.2 Nachbesserung bei PAVen (Nr. 2.1.4)

¹Förderfähig ist die Nachbesserung von PAVen, wenn der Ausfall mehr als 30 % der Versuchspflanzen beträgt und die Nachbesserung mit der gleichen Baumart und Herkunft erfolgt. ²Nachbesserungen (z. B. bei „Fehlversuchen“) im Rahmen einer üblichen Wiederaufforstung sind förderfähig, wenn mehr als 50 % der Versuchspflanzen ausgefallen sind und das AWG eine Fortführung als PAV nicht für sinnvoll erachtet.

4.1.6.3 Nachbesserung bei Saaten (Nr. 2.2.3)

¹Förderfähig ist die Nachbesserung von Saaten, wenn der Ausfall mehr als 30 % der Saatfläche ausmacht. ²Die Nachbesserung im Rahmen einer erneuten Saat ist nur einmalig möglich. ³Wenn die Nachbesserung durch Saat erfolglos war, oder die Nachbesserung durch Saat aufgrund der örtlichen Verhältnisse nicht erfolversprechend ist, kann die Nachbesserung durch Pflanzung erfolgen. ⁴Hierzu wird nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde auf die Stückzahlförderung gewechselt.

4.2 Naturverjüngung (Nr. 2.3)

4.2.1 Kleinzäune (Nr. 2.3.1)

4.2.1.1 Etablierung von Verjüngungskernen

¹Förderfähig sind die Errichtung und der Unterhalt von kleinen Wildschutzzäunen zur Etablierung von Verjüngungskernen mit erwünschten Mischbaumarten, die sich mit Zaunschutznatürlich verjüngen. ²Je Verjüngungskern ist ein Zaunumfang von minimal ca. 50 m und maximal ca. 100 m zu verwenden. ³Die Zäune sind mit einem Tor oder Überstieg zu versehen und dürfen nicht an bestehende Zäune anschließen oder in diese integriert werden. ⁴Sie dürfen nicht zum Schutz von Kulturen (Pflanzung, Saat) verwendet werden.

4.2.1.2 Wildlingsbeete

¹Wildlingsbeete dienen dem Schutz der eigenen Nachzucht von Wildlingen im Umkreis geeigneter Samenbäume. ²Geeignete Samenbäume müssen im Anflug- bzw. Aufschlagbereich der Wildlingsbeete stehen und standortgemäß, klimatolerant und fruktifikationsfähig sein. ³Je Wildlingsbeet ist ein Zaunumfang von minimal ca. 100 m und maximal ca. 200 m zu verwenden, Nr. 4.2.1.1, Satz 3 gilt entsprechend. ⁴Die Wildlinge dürfen zur eigenen Verwendung genutzt, jedoch nicht verkauft werden. ⁵Eine gleichzeitige Förderung der Bodenverwundung gemäß Nr. 4.2.2 ist zulässig. ⁶Nach Beendigung der Wildlingsgewinnung kann ein durchwachsendes Wildlingsbeet mit ausreichender Bestockungsdichte und Vorliegen der weiteren Fördervoraussetzungen nach Nr. 4.2.3 (Sicherung und Pflege vorhandener Verjüngung) gefördert werden.

4.2.1.3 Weiserflächen

¹Die Errichtung von Weiserflächen erfolgt im Anhalt an das von der LWF herausgegebene Merkblatt „Wildverbiss mit Weiserflächen beurteilen“ (<https://www.lwf.bayern.de/service/publikationen> – Suchbegriff „Weiserflächen“). ²Die Förderung umfasst neben der gezäunten Beobachtungsfläche (Weiserzaun mit ca. 50 m Zaunumfang, ergibt z. B. eine gezäunte Fläche von ca. 12 m x 12 m) die dauerhafte Markierung einer gleich großen ungezäunten Vergleichsfläche. ³Hiebsmaßnahmen oder die Rücknahme der Begleitvegetation (z. B. Brombeere) sind nur nach Zustimmung der örtlichen Revierleitung zulässig. ⁴Dabei muss die Vergleichbarkeit der Flächen gewahrt bleiben. ⁵Pflegemaßnahmen in der Verjüngung sind nicht zulässig.

4.2.2 Bodenverwundung (Nr. 2.3.2)

¹Gefördert wird die Verwundung des Oberbodens zur Verbesserung des Keimbettes und zur Einleitung der natürlichen Verjüngung. ²Die Bearbeitung ist nur streifenweise oder plätzeweise zulässig. ³Das bei der Bearbeitung anfallende Material soll auf den nicht bearbeiteten Flächenteilen abgelegt werden. ⁴Die forstfachliche Notwendigkeit sowie die Eignung des Verfahrens müssen von der örtlichen Bewilligungsbehörde festgestellt werden.

4.2.3 Sicherung und Pflege vorhandener Verjüngung (Nr. 2.3.3)

¹Die Förderung umfasst Pflegemaßnahmen, Ergänzungspflanzungen, Waldschutzmaßnahmen und verjüngungsschonende Eingriffe in den beschattenden Altbestand.

²Naturverjüngungen müssen zum Ende der Bindefrist ausreichend verjüngt und gesichert sein. ³Als ausreichend kann die für den jeweils angestrebten Bestandstyp erforderliche Mindestpflanzenzahl angesehen werden, wobei 2 000 flächig verteilte Verjüngungsindividuen im Hauptbestand je Hektar grundsätzlich nicht unterschritten werden dürfen. ⁴Naturverjüngungen müssen, außer in Fällen fehlender standörtlicher Eignung für Laubhölzer, zum Ende der Bindefrist einen gesicherten, vorherrschenden Laubholzanteil von mindestens 40 % und überwiegend standortheimische Baumarten aufweisen. ⁵Auf den Erhalt der Nebenbaumarten und Blühpflanzen ist besonders Wert zu legen. ⁶Bei Maßnahmen über 1 ha darf der Anteil einer Baumart nicht mehr als 75 % betragen.

4.2.4 Beschränkungen

¹Naturverjüngungen in Einwirkungsbereichen von Bibern sind grundsätzlich nicht förderfähig. ²Ausgeschlossen von der Förderung sind die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, die Anlage von Kurzumtriebsflächen mit einer Umtriebszeit bis 20 Jahre und die Begründung von Niederwald. ³Nach einem vorangegangenen Herbizideinsatz ist die Sicherung und Pflege von Naturverjüngungen nicht förderfähig. ⁴Nicht förderfähig sind weiterhin Maßnahmen in Naturverjüngungen, die überwiegend aus Stockausschlag hervorgegangen sind. ⁵Bereits geförderte Naturverjüngungen können nicht erneut gefördert werden.

4.3 Bestandspflege (Nr. 2.4)

4.3.1 Bewässerung (Nr. 2.4.1)

¹Gefördert wird die Bewässerung einer geförderten Kultur während ihrer Anlage und während der ersten beiden Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises der Ursprungsmaßnahme. ²Eine Bewässerung ist höchstens zwei Mal im Jahr förderfähig. ³Der Abstand zwischen den Bewässerungsdurchgängen muss dann mindestens zwei Wochen und soll grundsätzlich höchstens zwei Monate betragen. ⁴Förderfähig ist die Bewässerung grundsätzlich nur, wenn der Anwuchserfolg nach fachlicher Einschätzung durch die Bewilligungsbehörde ohne Bewässerung gefährdet ist. ⁵Förderfähig ist ausschließlich die Bewässerung der einzelnen Kulturpflanzen, keine flächige Bewässerung. ⁶Fahrzeuge und Geräte zur Bewässerung dürfen nur auf Wegen, Rückegassen etc. bewegt werden (kein flächiges Befahren). ⁷Die Entscheidung über die Eignung des beantragten Verfahrens trifft die Bewilligungsbehörde.

4.3.2 Jungbestandspflege (Nr. 2.4.2)

¹Pflegemaßnahmen müssen ohne Einsatz von Herbiziden (Pflanzenschutzmitteln) erfolgen. ²Das bei einer Pflege anfallende Material ist, soweit notwendig, waldschutzwirksam insektizidfrei zu behandeln oder zu beseitigen. ³Eine gleichzeitige Förderung der insektizidfreien Bekämpfung rindenbrütender Insekten ist nicht möglich. ⁴Vorhandenes Weichlaubholz (z. B. Weiden, Vogelbeeren) ist aus Gründen der Biodiversität und des Insektenschutzes in ausreichendem Umfang zu erhalten. ⁵Dies gilt insbesondere für Blühsträucher und -bäume am Rand von Waldwegen und Rückegassen. ⁶Die Entscheidung über die Notwendigkeit einer Pflegemaßnahme oder den Umfang des zu belassenden Weichlaubholzes trifft die Bewilligungsbehörde. ⁷Die Anlage eines Feinerschließungssystems ist Bestandteil der Fördermaßnahme (Pflegepfade, Rückegassen).

⁸Pflegemaßnahmen in Beständen zwischen 5 m und 15 m durchschnittlicher Bestandshöhe werden wegen des gesteigerten Aufwandes erhöht gefördert. ⁹Die Bestände dürfen nicht höher als 15 m sein. ¹⁰Soweit erforderlich, sind Pflegemaßnahmen frühestens nach drei Jahren erneut förderfähig. ¹¹Nicht förderfähig ist

- die Pflege von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen,
- die Pflege von Kurzumtriebsflächen mit einer Umtriebszeit bis 20 Jahre,
- die Pflege in Beständen, die überwiegend aus Stockausschlag hervorgegangen sind und/oder als Mittel-/Niederwald bewirtschaftet werden,
- die Pflege in Beständen, in denen das Förderziel wegen erkennbarer Gefährdungen (z. B. durch Rotwild, Biber) nicht erreicht werden kann.

4.4 Bodenpflege (Nr. 2.5)

4.4.1 Bodenschutzkalkung (Nr. 2.5.1)

¹Die Kalkung muss der strukturellen Verbesserung der Bodenstreu, des Bodens oder des Nährstoffhaushalts und damit einer Verbesserung der Vitalität der Bestände dienen. ²In den roten Bereichen der „Kalkungskulisse Bayern“ (siehe LWF aktuell Nr. 78 unter <https://www.lwf.bayern.de/service/publikationen>) ist eine Bodenschutzkalkung grundsätzlich förderfähig. ³In den grünen Bereichen kommt eine Förderung der Bodenschutzkalkung nur in begründeten Ausnahmefällen – nach einer fachlichen Prüfung durch die LWF – in Betracht. ⁴Die Bewilligungsbehörde legt Art und Menge des auszubringenden Kalkes fest. ⁵Sie bestätigt die Zweckmäßigkeit und Unbedenklichkeit der geplanten Maßnahme. ⁶Wiederholte Kalkungsmaßnahmen sind auf gleicher Fläche frühestens nach 10 Jahren erneut förderfähig.

4.4.2 Bodenschonende Bringung (Nr. 2.5.2)

Gefördert werden die Seilbahnbringung im Schutzwald und auf Sonderstandorten, das Rücken mit Pferden sowie das Rücken mit leichten Seilkränen oder besonders bodenpfleglichen Kleinmaschinen, soweit ihr

Einsatz für die Holzbringung zu erheblich geringeren Störungen des Bodengefüges führt, insbesondere zur Vermeidung einer wesentlichen oder dauerhaften Verdichtung des Bodens.

4.4.2.1 Seilbahnbringung

¹Die Entscheidung über die Notwendigkeit und den Umfang des Einsatzes einer Seilbahnanlage trifft die Bewilligungsbehörde. ²Bei zu starken Eingriffen, auch auf Teilflächen, ist eine Förderung zu versagen. ³Dies gilt grundsätzlich nicht, wenn eine Seilbahnbringung im Rahmen einer Waldschutzmaßnahme oder zur Aufarbeitung von Schadholz erfolgt. ⁴Sofern es sich nicht um flächig angefallenes Schadholz handelt, muss der Bestand vor Maßnahmendurchführung ausgezeichnet werden.

⁵Die Förderhöhe hängt von der Eingriffsstärke ab. ⁶Bereits bei Antragstellung ist daher der geplante Entnahmesatz in Festmetern je Laufmeter Seil anzugeben. ⁷Wesentliche Abweichungen der Seiltrassenführung und/oder der Holzentnahme gegenüber den geplanten Mengen (z. B. aus Waldschutzgründen) müssen der Bewilligungsbehörde unverzüglich und möglichst noch während der Maßnahme angezeigt werden. ⁸Eine verspätete Anzeige kann zur Ablehnung der Förderung führen. ⁹Bei besonders schwierigen und ausgabenerhöhenden Verhältnissen (z. B. schwebender Transport, extreme Steilheit, Blocküberlagerung, Verhau, Zwischentransport, Verbesserung des Humuserhalts durch Belassen von Biomasse im Wald) kann ein Erschwerniszuschlag gewährt werden.

4.4.2.2 Rücken mit Pferd

¹Gefördert wird das Vorrücken oder Rücken mit Pferden zur bodenschonenden Holzbringung. ²Förderfähig sind nur Maßnahmen, bei denen die mit Pferden gerückte Holzmenge durch eine Rechnung mit entsprechender Holzmengeangabe nachgewiesen wird.

4.4.2.3 Rücken mit leichten Seilkränen, Traktionswinden oder besonders bodenpfleglichen Kleinmaschinen

¹Gefördert wird das Vorrücken oder Rücken von Holz mit leichten Seilkränen oder Hebeschleifzügen (Yarder), Traktionswinden, kleinen Rückeraupen oder leichten Raupenmaschinen auf Sonderstandorten (z. B. Moore, Feuchtgebiete, Hanglagen). ²Bodenfahrende Maschinen dürfen im Waldbestand ausschließlich auf dem Feinerschließungsnetz bewegt werden. ³Bei Rückeraupen und leichten Raupenmaschinen umfasst die Förderung nur solche, die auf einem Anhänger für Personenkraftfahrzeuge transportiert werden dürfen und einen rechnerischen Kontaktflächendruck von 500 g/cm² nicht überschreiten. ⁴Förderfähig sind nur Maßnahmen, bei denen die vorgerückte bzw. gerückte Holzmenge durch eine Rechnung mit entsprechender Holzmengeangabe nachgewiesen wird.

4.5 Waldschutzmaßnahmen (Nr. 2.6)

4.5.1 Vorbeugung und Bekämpfung rindenbrütender Insekten (Nr. 2.6.1)

¹Bei dem aufzuarbeitenden, zu behandelnden oder zu bringenden Holz muss es sich um Schadholz (gebrochenes, geworfenes oder bereits befallenes Holz) handeln. ²Regulär eingeschlagenes Holz und Holz, aus dem die Schädlinge bereits überwiegend ausgeflogen sind (nicht mehr waldschutzwirksam), ist nicht förderfähig. ³Vorbeugung und Bekämpfung müssen das gesamte fängische Material einer Maßnahme umfassen. ⁴Dabei müssen die jeweiligen Verfahren von der LWF als grundsätzlich geeignet empfohlen worden sein. ⁵Soweit Gründe des Waldschutzes bzw. der Arbeits- und Verkehrssicherheit nicht entgegenstehen, sind zur Verbesserung der biologischen Vielfalt Teile der Biomasse im Wald zu belassen. ⁶Die Förderung umfasst den Mehraufwand der vorbereitenden Maßnahmen sowie die Mehrausgaben, die durch eine waldschutzwirksame insektizidfreie Behandlung des Schadholzes entstehen.

4.5.2 Vorbeugung und Bekämpfung rindenbrütender Insekten im Schutzwald (Nr. 2.6.2)

Über Nr. 4.5.1 hinaus gilt:

- Die Schutzwaldeigenschaft nach Art. 10 Abs. 1 BayWaldG und der Gefährdungsbereich um den Schutzwald wird von der Bewilligungsbehörde festgestellt.

- Soweit erforderlich, sind im Schutzwald ca. 1 m hohe Stöcke zu belassen und waldschutzwirksam behandelte Bäume, die im Wald belassen werden, möglichst quer zum Hang zu fällen.
- Bei „Vorbereitung in Verbindung mit Belassen“ ist das Holz waldschutzwirksam zu behandeln, dauerhaft im Bestand zu belassen und darf nicht genutzt werden.
- Bei „Vorbereitung in Verbindung mit Hubschrauberbringung“ sind vor Maßnahmenbeginn mögliche Alternativen zu prüfen, die Entscheidung über Art und Umfang der Maßnahme trifft die Bewilligungsbehörde.

4.5.3 Prävention von Waldbränden (Nr. 2.6.3)

¹Die Förderung umfasst ausschließlich Maßnahmen, die im Rahmen der Richtlinie für Waldbrandabwehr (AllIMBl. 2013/05 S. 189) zum Zweck der Waldbrandvorbeugung konzeptionell vorgesehen sind. ²Gefördert werden können die Anlage von Waldbrandschutzstreifen mit standortgemäßen feuerhemmenden Baumarten sowie Vorbereitung, Einrichtung und Unterhaltung von Wundstreifen und Brandschutzschneisen (Ausgaben für Unternehmer sowie Eigenleistungen der Zuwendungsempfänger). ³Die Anlage von Waldbrandschutzstreifen wird grundsätzlich als Wiederaufforstung durch Pflanzung (Nr. 2.1.2 i. V. m. Nr. 4.1.3) gefördert, dabei sind die Regelungen zu standortheimischen Baumarten nicht Fördervoraussetzung.

4.6 Vorarbeiten (Nr. 2.7)

4.6.1 Forstbetriebsgutachten

¹Gefördert wird die Erstellung von Forstwirtschaftsplänen und Forstbetriebsgutachten (im Folgenden „Gutachten“) im Privatwald. ²Das Gutachten muss im Anhalt an die Richtlinien für die Forsteinrichtung im Körperschaftswald erstellt werden und Möglichkeiten zur Steigerung der Klimastabilität, Biodiversität und Naturschutzmaßnahmen aufzeigen. ³Die Antragstellenden müssen der Forstverwaltung eine Kopie des Gutachtens zur dienstlichen Nutzung in elektronischer Form überlassen.

⁴Die Erstellung von Gutachten muss durch betriebsfremdes, forstfachlich qualifiziertes Personal erfolgen. ⁵Als solches gelten grundsätzlich Forsttechnikerinnen und Forsttechniker, Personen, die erfolgreich ein forstwirtschaftliches oder forstwissenschaftliches Studium absolviert haben sowie Personen mit gleichwertigen forstfachlichen Qualifikationen. ⁶Eigenleistungen sind nicht förderfähig. ⁷Wiederholte Gutachten sind auf gleicher Fläche frühestens nach 10 Jahren erneut förderfähig. ⁸Dies gilt nicht, wenn durch Waldschäden wesentliche Teile eines Gutachtens nicht mehr als Planungsgrundlage verwendet werden können. ⁹Ggf. notwendige Standortoperat, die zur Erstellung eines Gutachtens benötigt werden, können gesondert im Rahmen der fachlichen Stellungnahmen (Nr. 4.6.2) gefördert werden. ¹⁰Für Gutachten, die mithilfe von Fernerkundung erstellt werden, gilt ein verringerter Fördersatz.

4.6.2 Fachliche Stellungnahmen

¹Gefördert wird die Erstellung von fachlichen Stellungnahmen, die z. B. zur Feststellung einer Genehmigung (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung – UVP) und als Grundlage für Forstbetriebsgutachten (Nr. 4.6.1) erforderlich sind. ²Fachliche Stellungnahmen werden Grundlage der darauf basierenden Fördermaßnahme. ³Eine Förderung kann auch erfolgen, wenn keine Folgeförderung damit verbunden ist (wenn z. B. UVP die Maßnahme nicht zulässt). ⁴Die Erstellung von Standortoperaten muss durch betriebsfremdes, forstfachlich qualifiziertes Personal erfolgen (vgl. 4.6.1). ⁵Bei Standortoperaten muss der staatlichen Forstverwaltung eine Kopie zur dienstlichen Nutzung in elektronischer Form überlassen werden.

4.7 Waldbrand- und Hochwasserschäden (Nr. 2.8)

¹Teilweise erstattet wird der durch einen Waldbrand oder durch Hochwasser entstandene Schadenswert am Waldbestand ohne Kulturausgaben (gesondert förderfähig). ²Die Förderung kann gekürzt werden, wenn die oder der Antragstellende es unterlassen hat, einen Schaden abzuwenden oder zu mindern. ³Sie ist zu versagen, wenn die bzw. der Antragstellende den Schaden selbst verursacht hat. ⁴Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, Ersatzansprüche gegen Dritte (ggf. auch Träger einer Versicherung) geltend zu machen. ⁵Ersatzleistungen, freiwillige Leistungen Dritter

sowie Erlöse, die nach Abzug der Ausgaben für die Holzernte verbleiben („holzerntefreie Erlöse“), werden vor Ermittlung des Schadenswertes in Abzug gebracht. ⁶Jegliche Ersatzleistungen, die die oder der Antragstellende auch nach Auszahlung der Zuwendung erhält, sind der Bewilligungsbehörde mitzuteilen; es erfolgt eine (Teil-)Rückforderung im erforderlichen Umfang. ⁷Als Hochwasserschäden gelten auch Schäden, die durch Starkregen, Lawinen, Muren etc. entstanden sind.

4.8 Außergewöhnliche Schäden (Nr. 2.9)

¹Gefördert wird die Bewältigung der durch Extremwetterereignisse bedingten Schäden und Folgeschäden, die im Rahmen einer ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung nicht in zumutbarer Weise beseitigt werden können und an deren Beseitigung ein besonderes öffentliches Interesse besteht. ²Die Förderung umfasst auch die Ausgaben für die forstfachliche Vorbereitung, Leitung und Koordinierung der Maßnahmen sowie zwingend erforderliche Mehraufwendungen für Arbeitssicherheit und Waldschutzmaßnahmen. ³Liegen die Maßnahmen z. B. aufgrund Gesundheitsschutz im besonderen staatlichen Interesse, kann eine erhöhte Förderung gewährt werden, die durch das StMELF festgesetzt wird. ⁴Die Maßnahmen sind nur förderfähig, wenn das StMELF in Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat vor Maßnahmenbeginn seine Zustimmung erteilt hat. ⁵Dasselbe gilt für die Anerkennung einer erhöhten Förderung.

4.9 Ausschluss der Förderung

¹Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Maßnahme dient der Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen (z. B. Waldgesetz).
- Der Maßnahme ist auf der beantragten Förder- bzw. Maßnahmenfläche ein Verstoß gegen gesetzliche, waldgesetzliche oder andere, der Erhaltung des Waldbestandes und der Sicherung der Forstwirtschaft dienende Rechtsvorschriften vorausgegangen und die bzw. der Waldbesitzende oder die Waldeigentümerin bzw. der Waldeigentümer hat dies zu verantworten. Der Förderausschluss gilt (z. B. bei Eigentumswechsel) auch gegenüber deren Rechtsnachfolgern. Mehr als 5 Jahre zurückliegende Verstöße werden nicht mehr berücksichtigt.
- Die Maßnahme dient der Erfüllung einer behördlichen Auflage aus einem Verwaltungsakt, z. B. einer Anordnung nach Art. 41 BayWaldG oder von Ersatzaufforstungen, Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach Art. 8 des Bayerischen Naturschutzgesetzes. Dies trifft auch bei Änderungen während der Bindefrist (z. B. Einbringen von Ökokontoflächen) zu.
- Die Maßnahme soll auf Waldflächen erfolgen, die, obwohl Wald im Sinn des Art. 2 BayWaldG, vorrangig zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden und die bei den entsprechenden Aufnahmen der Landwirtschaftsverwaltung digital in einer landwirtschaftlichen Förderkulisse erfasst wurden. Diese Waldflächen stellen keinen Wald im förderrechtlichen Sinn dar. Auf ihnen können keine Maßnahmen im Rahmen dieser Richtlinie gefördert werden.
- Im Zuge der Maßnahme verbleiben Kunststoffe (auch Biokunststoffe) dauerhaft im Wald (z. B. Superabsorber, Kunststoffgitternetz oder Bitumenpappe bei Ballenpflanzen).
- Für die Maßnahme eines großen Unternehmens kann kein Anreizeffekt nachgewiesen werden.

²Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist weiterhin ausgeschlossen, wenn die Maßnahme

- auf einer Fläche außerhalb Bayerns stattfinden soll,
- auf einer Fläche stattfinden soll, die der oder dem Antragstellenden zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden ist,
- auf einer Fläche einer nach Nr. 3.2 nicht antragsberechtigten Person stattfinden soll.

³Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ebenso ausgeschlossen, wenn die oder der Antragstellende

- die Maßnahme oder einen Teil der Maßnahme im Rahmen einer Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung durchführen lässt,
- für die Durchführung der Maßnahme weitere Leistungen in Form von Geld-, Sach- oder Dienstleistungen erhält, die mehr als 20 % der Fördersumme betragen,
- ein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Ziffer 33 Absatz 63 der Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (2022/C 485/01) ist,
- eine durch Kommissionsbeschluss für mit dem Binnenmarkt nicht vereinbar erklärte Beihilfe erhalten hat, die noch nicht vollumfänglich erstattet wurde.